

Teuffenthal-Info

2026 / Nr. 1



Einwohnergemeinde Teuffenthal
Gemeindeverwaltung
Dorfstrasse 42
3622 Homberg

033 442 11 23
info@teuffenthal.ch
www.teuffenthal.ch

2026

Inhaltsverzeichnis

Gemeindeversammlung vom 05. Juni 2026
Einladung, Traktandenliste und Berichte

Informationen aus dem Gemeinderat und der Verwaltung
Aus dem Gemeinderat
Aus der Gemeindeverwaltung
Offene Stellen

Freie Beiträge

Gemeindeversammlung

Freitag, 05. Juni 2026, 20.00 Uhr

Schützenhaus Teuffenthal

Traktanden:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2025, Beschluss
2. Informationen / Orientierungen zu verschiedenen Geschäften
5. Verschiedenes



Das Protokoll der Versammlung wird jeweils gemäss Art. 65 Abs. 1 OgR spätestens 7 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Gegen das Protokoll der letzten Versammlung gingen keine Einsprachen ein. Es wurde durch den Gemeinderat genehmigt. Der Voranschlag kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden. Die zu genehmigenden Reglemente liegen während 30 Tagen vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Thun einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsverfahrensgesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

An der Versammlung ist stimmberechtigt, wer am Versammlungstag das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde angemeldet ist. Wir laden die Bevölkerung ein, an der Versammlung teilzunehmen.

Traktandum 1

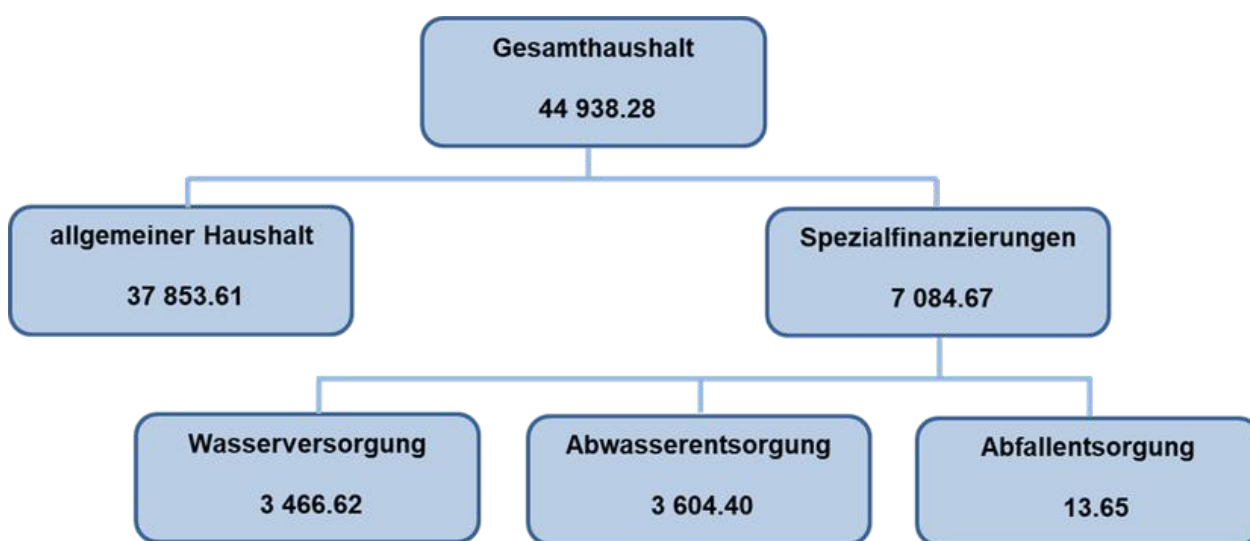
Genehmigung der Jahresrechnung 2025

Die Jahresrechnung 2025 ist online

Die Jahresrechnung kann unter www.teuffenthal.ch – Rubrik AKTUELLES/Öffentliche Auflage heruntergeladen werden. In Papierform liegt die Jahresrechnung bei der Gemeindeverwaltung auf. Sie kann eingesehen oder bezogen werden.

Ergebnis

Die Jahresrechnung 2025 schliesst per 31.12.2025 wie folgt ab:



positive Ergebnisse = Ertragsüberschuss/Gewinn

negative Ergebnisse = Aufwandüberschuss/Defizit

Übersicht

	Jahresrechnung 2025	Budget 2025	Jahresrechnung 2024
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	44 938.28	- 5 500	11 395.69
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	37 853.61	- 10 300	2 408.94
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen	7 084.67	4 800	8 986.75
Steuerertrag natürliche Personen	268 450.90	267 300	263 594.25
Steuerertrag juristische Personen	407.40	10 100	13 380.20
Liegenschaftssteuer	31 681.15	27 000	28 370.15
Nettoinvestitionen			53 294.80
Bestand Finanzvermögen	1 352 394.49		1 214 150.11
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	480 482.75		521 592.95
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt	402 076.55		440 228.45
Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen	78 406.20		81 364.50
Fremdkapital	345 142.20		309 826.80
Eigenkapital	1 487 735.04		1 425 916.26
Reserven	95 695.59		95 695.59
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	520 467.63		482 614.02

Informationen zur Erfolgsrechnung

Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 44'938.28. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 5'500.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2025 beträgt CHF 50'438.28.

Folgende Ereignisse haben das Ergebnis der Jahresrechnung 2025 massgeblich beeinflusst:

- Sach- und übriger Betriebsaufwand: > CHF 18'000 unter den Erwartungen gemäss Budget. Hauptgrund: deutlich tiefere Kosten im Aufgabenbereich Gemeindestrassen insbesondere für den baulichen Unterhalt und die Schneeräumung.
- Transferaufwand: > CHF 13'000 unter den Erwartungen gemäss Budget. Hauptgrund: Verschiedene budgetierte Beiträge an den Kanton oder an Gemeinden mussten nicht ausgeschöpft werden (z.B. Gehaltskostenanteile [Lehrerlöhne] und Betriebskostenbeiträge an die Schule linke Zulg, Pro-Kopf-Beiträge an das Lastenausgleichssystem Ergänzungsleistungen).
- Transferertrag: > CHF 5'000 über den Erwartungen gemäss Budget. Hauptgrund: höhere Zusatzbeiträge des Kantons Bern für besonders belastete Gemeinden im Aufgabenbereich Volksschule.

Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 37'853.61. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 10'300.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2025 beträgt demnach CHF 48'153.61.

Spezialfinanzierungen (SF)

SF Wasserversorgung

Die Wasserversorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'466.62. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 3'700.00. Die Schlechterstellung gegenüber dem Budget 2025 beträgt lediglich CHF 233.38.

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Wasserversorgung beträgt CHF 39'144.72.

Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 415'965.55.

SF Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'604.40. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 1'400.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2025 beträgt CHF 2'204.40. Hauptgrund: tiefere Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband ARA Thunersee.

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abwasserentsorgung beträgt CHF 40'089.90.

Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 274'083.25

SF Abfall

Die Abfallentsorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 13.65. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 300.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2025 beträgt CHF 313.65. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abfall beträgt CHF 29'948.85.

SF Feuerwehr

Die einseitige SF Feuerwehr schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 572.70. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 500.00. Die Schlechterstellung gegenüber dem Budget 2025 beträgt CHF 72.70.

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der einseitigen SF Feuerwehr beträgt CHF 72'339.55.

Kommentar zu den einzelnen Positionen

Es werden Abweichungen des Nettoaufwandes resp. Nettoertrages zwischen der Jahresrechnung 2025 und dem Budget 2025 kommentiert, sofern diese CHF 2'000.00 pro 4-stellige Funktion übersteigen.

0 Allgemeine Verwaltung

	Jahresrechnung 2025		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Nettoergebnis	117 544.88	5 068.00	117 500.00	5 200.00	117 066.35	5 079.00
		112 476.88		112 300.00		111 987.35

Funktion	Kommentar	Betrag
----------	-----------	--------

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

	Jahresrechnung 2025		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Nettoergebnis	36 146.65	34 217.55	32 600.00	29 100.00	33 534.95	25 893.20
		1 929.10		3 500.00		7 641.75

Funktion	Kommentar	Betrag
1400	Allgemeines Rechtswesen: höhere Erträge aus Baubewilligungsverfahren	2 374.50

2 Bildung

	Jahresrechnung 2025		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Nettoergebnis	245 230.10	137 993.05	260 800.00	130 000.00	259 574.60	121 642.90
		107 237.05		130 800.00		137 931.70

Funktion	Kommentar	Betrag
2111	Basisstufe: Tiefere Betriebskostenbeiträge an den Schulbetrieb der Schule linke Zug; Höhere Erträge des Kantons Bern als Zusatzbeitrag an topografisch besonders belastete Gemeinde	4 472.25
2120	Primarstufe: tiefere Gehaltskostenbeiträge (Lehrerlöhne) an der Schule linke Zug (Schliessung einer Primarklasse im Sommer 2025); Höhere Erträge des Kantons Bern als Zusatzbeitrag an topografisch besonders belastete Gemeinde	8 583.75
2130	Sekundarstufe 1: tiefere Gehaltskostenbeiträge (Lehrerlöhne) sowie etwas tiefere Betriebskostenbeiträge aber auch tiefere Schülerbeiträge erhalten	2 282.40
2170	Schulliegenschaften: deutlich tiefere Löhne des Betriebspersonal sowie wenig baulicher Unterhalt und tiefere Betriebskosten	8 324.25

3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche

	Jahresrechnung 2025		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Nettoergebnis	1 749.90		2 900.00		3 441.10	
		1 749.90		2 900.00		3 441.10

Funktion	Kommentar	Betrag
----------	-----------	--------

4 Gesundheit

	Jahresrechnung 2025		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Nettoergebnis	100.00		100.00		100.00	
		100.00		100.00		100.00

Funktion	Kommentar	Betrag
----------	-----------	--------

5 Soziale Sicherheit

Nettoergebnis	Jahresrechnung 2025		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	142 725.30	142 725.30	148 200.00	148 200.00	134 000.35	134 000.35

Funktion	Kommentar	Betrag
5320	Lastenausgleich Ergänzungsleistungen AHV/IV: Pro-Kopf-Beiträge deutlich tiefer als prognostiziert.	6 335.00

6 Verkehr

Nettoergebnis	Jahresrechnung 2025		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	36 629.45	36 629.45	54 100.00	54 100.00	36 259.60	61.70 36 197.90

Funktion	Kommentar	Betrag
6150	Gemeindestrassen: deutlich tiefere Kosten für den Strassenunterhalt und für den Winterdienst; beide Winter mit wenig Schnee	16 976.10

7 Umweltschutz und Raumordnung

Nettoergebnis	Jahresrechnung 2025		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	91 357.60	78 800.10 12 557.50	90 800.00	81 100.00 9 700.00	86 100.45	79 891.80 6 208.65

Funktion	Kommentar	Betrag
7410	Gewässerverbauungen: tiefere Kosten im Aufgabenbereich Wasserbau	2 729.55
7900	Raumordnung: Dienstleistungen eingekauft für die Mobilisierung von Bauland	- 5 134.30

8 Volkswirtschaft

Nettoergebnis	Jahresrechnung 2025		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	1 896.95 885.74	2 782.69	3 100.00	1 700.00 1 400.00	1 890.85 3 569.07	5 459.92

Funktion	Kommentar	Betrag
8712	Elektrizitätswerk: Es gab keine Unterhaltskosten und die Energie konnte teurer verkauft werden.	2 076.34

9 Finanzen und Steuern

Nettoergebnis	Jahresrechnung 2025		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	102 147.31 414 519.44	516 666.75	66 600.00 463 000.00	529 600.00	82 418.29 433 939.73	516 358.02

Funktion	Kommentar	Betrag
9100	Allgemeine Gemeindesteuern: Die Gewinnsteuern von juristischen Personen sind tiefer	- 6 234.40
9101	Sondersteuern: mehr Grundstücksgewinnsteuererträge	4 121.10
9102	Liegenschaftssteuern: höhere Erträge (auch für Vorjahre)	4 679.45
9990	Abschluss: Ergebnis Jahresrechnung 2025 Allg. Haushalt: Besserstellung gegenüber Budget	- 48 153.61

Gesamthaushalt

nach Sachgruppen

	Jahresrechnung 2025	Budget 2025	Jahresrechnung 2024
Betrieblicher Aufwand			
30 Personalaufwand	22 130.75	27 600	22 293.55
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	88 436.76	108 700	91 781.60
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	40 071.50	40 300	40 071.50
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	28 683.00	28 600	28 322.00
36 Transferaufwand	541 464.85	557 100	531 519.70
39 Interne Verrechnungen	4 085.65	4 100	4 085.65
Total betrieblicher Aufwand	724 872.51	766 400	718 074.00
Betrieblicher Ertrag			
40 Fiskalertrag	317 640.55	317 500	316 045.20
42 Entgelte	87 112.44	81 500	81 443.72
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	11 802.50	13 600	13 853.75
46 Transferertrag	314 109.80	308 200	294 403.00
49 Interne Verrechnungen	4 085.65	4 100	4 085.65
Total betrieblicher Ertrag	734 750.94	724 900	709 831.32
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	9 878.43	- 41 500	- 8 242.68
34 Finanzaufwand	5 717.35	5 200	8 777.95
44 Finanzertrag	40 777.20	41 200	43 559.22
Ergebnis aus Finanzierung	35 059.85	36 000	34 781.27
Operatives Ergebnis	44 938.28	- 5 500	26 538.59
38 Ausserordentlicher Aufwand			15 142.90
48 Ausserordentlicher Ertrag			
Ausserordentliches Ergebnis			- 15 142.90
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	44 938.28	- 5 500	11 395.69

	Jahresrechnung 2025		Budget 2025		Jahresrechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total	775 528.14	775 528.14	776 700	776 700	754 386.54	754 386.54
0 Allgemeine Verwaltung	117 544.88	5 068.00	117 500	5 200	117 066.35	5 079.00
Nettoergebnis		112 476.88		112 300		111 987.35
1 Öffentliche Ordnung & Sicherheit	36 146.65	34 217.55	32 600	29 100	33 534.95	25 893.20
Nettoergebnis		1 929.10		3 500		7 641.75
2 Bildung	245 230.10	137 993.05	260 800	130 000	259 574.60	121 642.90
Nettoergebnis		107 237.05		130 800		137 931.70
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	1 749.90	0.00	2 900	0	3 441.10	0.00
Nettoergebnis		1 749.90		2 900		3 441.10
4 Gesundheit	100.00	0.00	100	0	100.00	0.00
Nettoergebnis		100.00		100		100.00
5 Soziale Sicherheit	142 725.30	0.00	148 200	0	134 000.35	0.00
Nettoergebnis		142 725.30		148 200		134 000.35
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	36 629.45	0.00	54 100	0	36 259.60	61.70
Nettoergebnis		36 629.45		54 100		36 197.90
7 Umweltschutz und Raumordnung	91 357.60	78 800.10	90 800	81 100	86 100.45	79 891.80
Nettoergebnis		12 557.50		9 700		6 208.65
8 Volkswirtschaft	1 896.95	2 782.69	3 100	1 700	1 890.85	5 459.92
Nettoergebnis	885.74			1 400	3 569.07	
9 Finanzen und Steuern	102 147.31	516 666.75	66 600	529 600	82 418.29	516 358.02
Nettoergebnis	414 519.44		463 000		433 939.73	

Nachkredite

Es werden Nachkredite grösser CHF 1'000.00 berücksichtigt/ausgewiesen.

Total	CHF 14'502.05
davon:	
gebunden (Kompetenz Gemeinderat)	CHF 9'370.25
nicht gebunden (Kompetenz Gemeinderat)	CHF 5'131.80
Kompetenz Gemeindeversammlung (zu beschliessen)	CHF 0.00

Investitionsrechnung

keine (Budget 2025: Nettoinvestitionen CHF 0)

Bilanz

AKTIVEN	Rechnung 2025	Rechnung 2024
FINANZVERMÖGEN		
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	753 897.40	523 908.72
101 Forderungen	232 834.19	222 621.44
102 Kurzfristige Finanzanlagen	250 000.00	350 000.00
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	15 662.90	17 619.95
106 Vorräte und angefangene Arbeiten		
107 Finanzanlagen	100 000.00	100 000.00
108 Sachanlagen Finanzvermögen		
109 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im FK		
TOTAL FINANZVERMÖGEN	1 352 394.49	1 214 150.11
VERWALTUNGSVERMÖGEN		
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	448 491.60	488 563.10
142 Immaterielle Anlagen		
144 Darlehen		
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	3.00	3.00
146 Investitionsbeiträge	31 988.15	33 026.85
148 Kumulierte zusätzliche Abschreibungen		
TOTAL VERWALTUNGSVERMÖGEN	480 482.75	521 592.95
AKTIVEN	1 832 877.24	1 735 743.06
PASSIVEN	Rechnung 2025	Rechnung 2024
FREMDKAPITAL		
Kurzfristiges Fremdkapital		
200 Laufende Verbindlichkeiten	102 663.80	59 479.05
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	228 588.40	237 827.55
205 Kurzfristige Rückstellungen		
Total kurzfristiges Fremdkapital	331 252.20	297 306.60
Langfristiges Fremdkapital		
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten		
208 Langfristige Rückstellungen		
209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im FK	13 890.00	12 520.20
Total langfristiges Fremdkapital	13 890.00	12 520.20
TOTAL FREMDKAPITAL	345 142.20	309 826.80
EIGENKAPITAL		
290 Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	181 523.02	175 011.05
292 Rücklagen der Globalbudgetbereiche		
293 Vorfinanzierungen	690 048.80	672 595.60
294/296 Finanzpolitische Reserve/Neubewertungsreserve Finanzvermögen	95 695.59	95 695.59
299 Bilanzüberschuss/-fehlbeträge	520 467.63	482 614.02
TOTAL EIGENKAPITAL	1 487 735.04	1 425 916.26
PASSIVEN	1 832 877.24	1 735 743.06

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2025 bestehend aus:

ERFOLGSRECHNUNG davon	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	730'589.86
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	775'528.14
	Ertragsüberschuss	CHF	44'938.28
	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	658'874.43
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	696'728.04
	Ertragsüberschuss	CHF	37'853.61
	Aufwand Wasserversorgung	CHF	25'973.63
	Ertrag Wasserversorgung	CHF	29'440.25
	Ertragsüberschuss	CHF	3'466.62
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	35'564.40
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	39'168.80
	Ertragsüberschuss	CHF	3'604.40
	Aufwand Abfall	CHF	10'177.40
	Ertrag Abfall	CHF	10'191.05
	Ertragsüberschuss	CHF	13.65
	Ausgaben	CHF	0.00
	Einnahmen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen	CHF	0.00
NACHKREDITE	gebunden	CHF	9'370.25
	nicht gebunden	CHF	5'131.80
	in Kompetenz Gemeinderat	CHF	14'502.05
	in Kompetenz Gemeindeversammlung	CHF	0.00
	Total Nachkredite	CHF	14'502.05

Traktandum 2

Informationen / Orientierungen

Unter diesem Traktandum informiert der Gemeinderat die Gemeindeversammlung über laufende Projekte und Geschäfte.



Traktandum 3

Verschiedenes

Das Traktandum ist offen für Ihre Wünsche, Anregungen und Fragen, welche von allgemeinem Interesse sind. Für persönliche Anliegen wenden Sie sich bitte direkt an den Gemeinderat oder an die Gemeindeverwaltung.

Wir laden alle Stimmberechtigten ein, an der Versammlung teilzunehmen und mitzuwirken.

Gemeinderat Teuffenthal

Informationen aus dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung

aus dem Gemeinderat...

- Der Allwetterplatz beim Schulhaus Teuffenthal befindet sich altershalber in einem schlechten Zustand. Der Gemeinderat will die Sanierung des Platzes angehen und holt entsprechende Offerten ein.
- Der Gemeinderat legte den Zinssatz für die interne Verzinsung mit 0.75 % fest.
- Der Gemeinderat genehmigte für eine weitere Etappe «Fensterersatz Schulhaus Teuffenthal» einen Verpflichtungskredit von CHF 37'000.00. Die Arbeiten sollen im Sommer 2026 ausgeführt werden.
- Für die Reparatur/Ersatz und Anschliessen eines Wassermessers beim Pumpwerk der Wasserversorgung Teuffenthal genehmigt der Gemeinderat einen Nachkredit von CHF 7'000.00.
- Der Gemeinderat nahm von durchgeführten Baukontrollen Kenntnis.
- Die Baumeisterarbeiten für die Belagssanierung Lochgut – Talgütli wurden der Firma Marti AG Bern, Baubetrieb Thierachern, vergeben.
- Neuhaus Lukas, Brunnenmeister-Stv., schloss den Kurs als Wasserwart erfolgreich ab. An diesem Kurs werden Grundlagenkenntnisse über Qualitätssicherung sowie Betrieb und Unterhalt von Wasserversorgungen vermittelt.



Erteilte Bau- und Gewässerschutzbewilligungen

Bauherrschaft

Schiffmann Christian
Bruchgut 12e, 3623 Teuffenthal

Küng Sandra
Burghalten 56, 3623 Teuffenthal

Bauvorhaben

Bauernhaus: Dachsanierung, Teilersatz Ziegeldach braun

Montage Kamin für Cheminée

aus der Gemeindeverwaltung...

Solarpflicht für Baugesuche ab 01.01.2026

Grundanforderungen minimale Solarausstattung:

Neue Bauten sowie Erweiterungen von bestehenden Bauten sind neu mit Anlagen zur Solarenergienutzung im Umfang von mindestens 10% der anrechenbaren Gebäudefläche auszustatten.

Weitere Anforderung bei geeigneten Dachflächen:

Dachflächen mit hoher Sonneneinstrahlung müssen mit mindestens 60% der Bruttodachfläche belegt werden. Dachflächen von weniger als 50 m² sind von dieser Pflicht ausgenommen.

Anforderungen Parkplätze:

Neue Parkplätze ab 80 Abstellplätzen im Freien, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und kostenpflichtig sind, sowie ab 50 Parkplätzen im Freien als Park-and-Ride Anlagen, sind diese mit solaraktiver Überdachung auszustatten.

Bestehende Park-and-Ride-Anlagen sind bei umfassender Sanierung, jedoch spätestens bis 31.12.2035 nachzurüsten. Liegt die Sonneneinstrahlung der betroffenen Bodenfläche unter 1'000 kWh/m²a, sind Parkplätze von den Anforderungen befreit.

Informationen zur Solarpflicht ab 2026 sind hier zu finden:

<https://www.weu.be.ch/de/start/themen/energie/solarpflicht.html>

Alle Nachweisformulare sind wie gewohnt hier zu finden:

<https://www.weu.be.ch/de/start/themen/energie/energievorschriften-bauen.html>

Meldepflicht Solareignung bei Dacherneuerungen

Wird bei einem bestehenden Gebäude das Dach saniert, gilt neu eine Meldepflicht, wenn mindestens 50 % der Bruttodachfläche von einer Neueindeckung oder Abdichtung betroffen sind. Die Meldung umfasst den Nachweis über die Eignung der Dachflächen für die Solarenergienutzung sowie die Kosten für die Installation einer Solaranlage.

- Eignung und Kosten werden über die Plattform sonnendach.ch ermittelt
- Die Meldung erfolgt über Meldung Solareignung (eBau)

Baubewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Das neue Merkblatt regelt, unter welchen Bedingungen Solaranlagen an Gebäudefassaden ohne Baubewilligung im Meldeverfahren erstellt werden dürfen. Kurz zusammengefasst sind diese baubewilligungsfrei, wenn:

- ✓ Alle vier Grundkriterien erfüllt sind und
- ✓ Mindestens eine Zusatzbedingung erfüllt ist, sowie
- ✓ das Objekt nicht geschützt ist.

Das Merkblatt ist hier zu finden:

<https://www.weu.be.ch/content/dam/weu/dokumente/ae/de/energievorschriftenbauen/ae-merkblatt-baubewilligungsfreie-solaranlagen-fassaden-de.pdf>

Feuerungskontrolle – Liberalisierung per 01.08.2025

Freier Markt statt Monopol: Sie wählen, wer Ihre Feuerungsanlage kontrolliert. Seit dem 01.08.2025 ist die amtliche Feuerungskontrolle liberalisiert. Das bedeutet, dass Sie als Besitzer:in einer Öl-, Gas- oder Holzfeuerung wählen können, wer die Kontrolle bei Ihrer Feuerungsanlage durchführen soll. Erfahren Sie, wie Sie dafür vorgehen müssen.

Auftrag an Messunternehmen erteilen:

So gehen Sie vor: Sie haben die amtliche Einladung zur Kontrolle Ihrer Feuerungsanlage per Post vom Amt für Umwelt und Energie (AUE) erhalten. Das heisst, Sie sind verpflichtet, die Kontrolle in der angegebenen Frist durch ein konzessioniertes Messunternehmen durchführen zu lassen.

Beauftragen Sie dazu ein Messunternehmen Ihrer Wahl.

Konzessionierte Messunternehmen in Ihrer gewünschten Region finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.weu.be.ch/de/start/themen/umwelt/luftlaermstrahlung/luft/feuerungen/feuerungskontrolle/auftrag-feuerungskontrolle-erteilen.html>

Für weitergehende Fragen steht Ihnen die folgende Stelle zur Verfügung:

Amt für Umwelt und Energie, Immissionsschutz, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Telefon 031 636 70 01, feuerungskontrolle.aue@be.ch

Sonderabfälle, Zusammenarbeit mit der Gemeinde Steffisburg

Die bernischen Gemeinden sind verpflichtet, der Bevölkerung die Möglichkeit zu bieten, die Sonderabfälle zu entsorgen.

Die Auflagen für das Betreiben einer eigenen Sammelstelle sind hoch. Es werden ausgebildetes Personal wie auch geeignete Standorte benötigt. Diese Anforderungen können durch die Gemeinde Teuffenthal nicht erfüllt werden.

Das Angebot der Gemeinde Steffisburg für den Anschluss an die Sammelstelle Sonderabfälle im Werkhof Steffisburg stand bereits längere Zeit im Raum. Die Entschädigung an die Gemeinde Steffisburg beträgt Fr. 300.00 pro Jahr. Mit der Gemeinde Steffisburg konnte nun der entsprechende Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen werden.

Auf dem Abfall- und Recyclingkalender 2026 ist noch vermerkt, dass diese Abfälle u.a. bei der AVAG in Jaberg entsorgt werden können. Mit dem Vertragsabschluss mit der Gemeinde Steffisburg erhält die Bevölkerung die Möglichkeit, die Sonderabfälle bei der Gemeinde Steffisburg gratis zu entsorgen.

Nicht mehr verwendbare oder verfallene Medikamente, Quecksilber-Thermometer, Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Fotochemikalien, Fleckenmittel, Farbreste, Lacke, Reinigungsmittel, Unkrautvertilger, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gifte usw.

Die Abgabe von (haushaltüblichen) Kleinmengen ist nun im Werkhof Schächli, Steffisburg, zu den Öffnungszeiten offiziell möglich.

Abfallentsorgung

Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmungen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind. Im Kanton Bern vollziehen die Gemeinden die vorschrittskonforme Entsorgung dieser Abfälle, indem sie den Sammeldienst zu den entsprechenden Anlagen veranlassen und vorschreiben, dass verwertbare Anteile so weit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden. Die Inhaber von Siedlungsabfällen müssen diese den vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen der Gemeinden übergeben.

Somit ist das Deponieren von Haushalt-Kehricht ausserhalb von Teuffenthal nicht zulässig. Für die Entsorgung von Altglas, Alu-Dosen und Weissblech besteht ein Zusammenarbeitsvertrag mit der Gemeinde Homberg. Diese Art von Abfällen darf somit in Homberg entsorgt werden. Für die Entsorgung von Sonderabfällen → siehe vorangehender Artikel.

Information über die Trinkwasserqualität der Wasserversorgung Teuffenthal

Ergebnisse aus dem Prüfbericht der Aquatest Trink- und Badewasseranalytik vom 24.03.2026:

<u>Messung vor Ort</u>	<u>Messergebnis</u>	<u>Höchstwert</u> <u>Trinkwasser</u>	<u>Einheit</u>	<u>Methode</u>
Wassertemperatur	8.5		°C	Wassertemperatur-aqu
<u>Mikrobiologie</u>				
aerobe mesophile Keime	n.n.	≤ 300	KBE/ml	AMK-aqu ISO 6222 mod.
Escherichia coli	n.n.	n.n.	KBE/100ml	ECO-aqu ISO 9308-1 mod.
Enterokokken	n.n.	n.n.	KBE/100ml	ENC-aqu ISO 7899-2 mod.
<i>n.n. = nicht nachweisbar (Keimzahl <1)</i>				
<u>Chemie</u>				
pH-Wert	7.44			pH-Wasser-lbu
Leitfähigkeit	388.00		uSi/cm	Leitfähigkeit-Wasser-lbu
Trübung	0.25	≤ 1.00	FNU	Trübung-lbu
TOC	0.64	≤ 2.00	mg/l	TOC-L-lbu
Gesamthärte	12.30		°dH	Wasserhärte-HL-lbu
Gesamthärte	2.19		mmol/l	Wasserhärte-HL-lbu
Gesamthärte	21.89		°fH	Wasserhärte-HL-lbu
Calcium	75.6		mg/l	H2O-ICPMS-lbu
Kalium	1.79		mg/l	H2O-ICPMS-lbu
Magnesium	1.43		mg/l	H2O-ICPMS-lbu
Natrium	2.53	≤ 200	mg/l	H2O-ICPMS-lbu
Hydrogencarbonat	235.17		mg/l	Wasser-BV-lbu
Alkalinität	3.85		mmol/l	Wasser-BV-lbu
Ammonium	< 0.025	≤ 0.100	mg/l	Wasser-BV-lbu
Chlorid	< 2.00		mg/l	Wasser-BV-lbu
Fluorid	< 0.05	≤ 1.50	mg/l	Wasser-BV-lbu
Nitrat	6.36	≤ 40.00	mg/l	Wasser-BV-lbu
Nitrit	< 0.004	≤ 0.100	mg/l	Wasser-BV-lbu
Sulfat	3.14		mg/l	Wasser-BV-lbu

Wasserhärte

Die Wasserhärte bezeichnet den Kalkgehalt im Wasser. Sie wird in der Schweiz in französischen Härtegraden (°fH) angegeben. 1 °fH entspricht 1 g Kalk in 100 l Wasser. 15 bis 25 °fH = mittelhart

Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen

Die Strassenanstösser/innen werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Hinweise auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 73 Abs. 2, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 und die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 Metern einen Strassenabstand von 50 cm ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende solche Pflanzen.
- Vorbehalten bleiben strengere Gemeindevorschriften.

2. Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen bis zum 30. Juni und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen. Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von heruntergefallenem Reisig und Laub zu reinigen. Entlang von Kantonsstrassen obliegt einzig die vorsorgliche Waldpflege entlang der Kantonsstrassen dem Tiefbauamt des Kantons Bern. Im Übrigen sind auch entlang der Kantonsstrassen die Grundeigentümer verantwortlich.

3. Nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.
4. Der zuständige Strasseninspektor des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

Bei Missachtung der obengenannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

Offene Stellen

Hauswart:in-Stellvertretung für das Mehrzweckgebäude gesucht

Per sofort oder nach Vereinbarung suchen wir eine engagierte Stellvertretung für unseren Hauswart im Mehrzweckgebäude Homberg. Sind Sie praktisch veranlagt, sind zuverlässig und flexibel genug, um unseren Hauswart während Abwesenheiten zu vertreten?

Dann sind Sie genau die Person, die wir suchen! Wir bieten Ihnen eine Anstellung im Stundenlohn nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Homberg.

Interessiert? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bewerbung an: Gemeinderat Homberg, Dorfstrasse 42, 3622 Homberg.

Für Auskünfte steht Ihnen die Gemeindeverwaltung (033 442 11 23) oder unser Hauswart des Mehrzweckgebäudes Gianluca Romano (076 370 10 22) gerne zur Verfügung.



Hauswart:in-Stellvertretung für das Schulhaus Enzenbühl gesucht

Per sofort oder nach Vereinbarung suchen wir eine engagierte Stellvertretung für unsere Hauswartin im Schulhaus Enzenbühl. Sind Sie praktisch veranlagt, sind zuverlässig und flexibel genug, um unsere Hauswartin während Abwesenheiten zu vertreten?

Dann sind Sie genau die Person, die wir suchen! Wir bieten Ihnen eine Anstellung im Stundenlohn nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Homberg.

Interessiert? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bewerbung an:

Gemeinderat Homberg

Dorfstrasse 42, 3622 Homberg.

Für Auskünfte steht Ihnen die

Gemeindeverwaltung (033 442 11 23) oder

unsere Hauswartin des Schulhauses Enzenbühl

Erika Leuenberger (079 475 24 81) gerne zur Verfügung.



Wegmeister:in (Fachmann/Fachfrau Betriebsunterhalt)

Beschäftigungsgrad 20%

Die Einwohnergemeinde Homberg mit rund 500 Einwohnerinnen und Einwohnern sucht per 1. Januar 2027 oder nach Vereinbarung eine:n Wegmeister:in (Fachmann/Fachfrau Betriebsunterhalt).

Aufgaben:

- Strassenunterhalt (inkl. Mithilfe Leitungen spülen mit Spülfahrzeug)
- Unterhalt und Überwachung öffentliche Kehrortsammelplätze
- Umgebungs- und Unterhaltsarbeiten auf dem Gemeindegebiet
- Führung und Überwachung Winterdienst
- Bei Eignung Unterhalt Gewässer
- Diverse weitere Arbeiten im Infrastrukturbereich (z. B. Abwasserentsorgung)

Wir erwarten:

- Ausbildung als Fachmann / Fachfrau Betriebsunterhalt oder handwerkliche Grundausbildung
- pflichtbewusste, initiative und selbständige Arbeitsweise
- teamfähige, freundliche Persönlichkeit
- Kenntnisse vom Wasserbau und Forstwirtschaft von Vorteil
- Wohnsitz in der Gemeinde Homberg von Vorteil
- Führerausweis Kat. BE

Wir bieten:

- Abwechslungsreiche und selbständige Tätigkeit im Stundenlohn/nach Aufwand
- Anstellung im Rahmen des Personalreglements der Gemeinde Homberg und der kant. Richtlinien

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis Freitag, 26. Juni 2026 an den Gemeinderat, Dorfstrasse 42, 3622 Homberg oder per E-Mail an info@homberg.ch

Haben Sie Fragen? Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an Markus Wyttenbach, RC Strassen / Gewässer, 079 641 51 35 oder Stefan Wetli, Gemeindeschreiber, 033 442 11 23. Weitere Informationen über die Gemeinde Homberg finden Sie auf www.homberg.ch



Freie Beiträge



Kanton Bern
Canton de Berne

www.asiatischehornisse.ch



Asiatische Hornisse melden

Die invasive gebietsfremde Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*) breitet sich in der Schweiz aus.



Als exzellente Flugkünstlerin jagt sie grosse Mengen einheimischer Bestäuberinsekten und bedroht damit die Biodiversität. Durch Frass an reifen Früchten ist auch im Wein- und Obstbau mit Schäden zu rechnen.

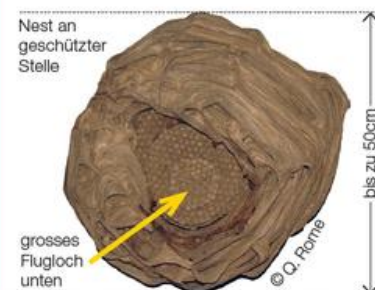
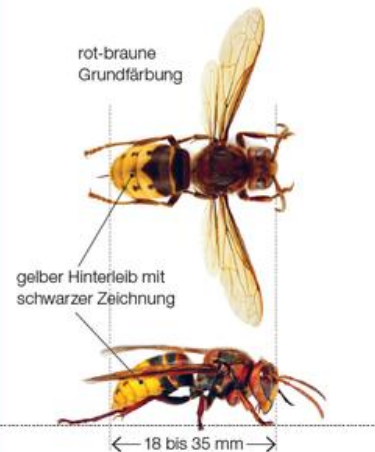
Asiatische Hornissen bauen zwei Nester:

Primärnest im Frühling meist im Siedlungsgebiet, bis 2 m ab Boden und wettergeschützt (z. B. unter dem Vordach eines Schuppens, im Gebüsch, auf dem Estrich).

Sekundärnest ab Juli/August oft in Baumkronen in grosser Höhe (bis 40 m).



Nicht verwechseln mit der einheimischen Hornisse (*Vespa crabro*). Sie ist ein Nützling.



Fallen fangen vor allem andere Insekten und richten grossen Schaden an!

Helfen Sie mit, die Ausbreitung einzudämmen.
Melden Sie Sichtungen mit Foto unter:
www.asiatischehornisse.ch

In Zusammenarbeit



Grafik: dclodesign.ch



Kanton Bern
Canton de Berne

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion

Fachstelle Pflanzenschutz
031 636 98 62

Japankäfer Erkennen und melden



Junikäfer

Amphimallon solstitialis



Maikäfer

Melolontha melolontha



Rosenkäfer

Cetonia aurata



Gartenlaubkäfer

Phyllotreta horticola



Verdächtige Käfer einfangen und melden mit Foto

Online-Formular: www.be.ch/japankaefer
E-Mail: schadorganismen@be.ch





ENTDECKERPASS SOMMERFERIEN FÜR 50 FRANKEN*

Für alle von 6 bis 16 Jahren

**Gratiseintritte und Vergünstigungen
Freie Fahrt im Libero-Tarifverbund**

HOL IHN DIR!

**ab 15. Juni bei deiner Libero-Verkaufsstelle
oder online entdeckerpass-bern.ch**



*Details zum Angebot unter www.entdeckerpass-bern.ch



Warum hat die Elektroheizung ausgedient?

Elektroheizungen sind seit 2012 verboten und müssen bis Ende 2031 ersetzt werden. Wer eine effiziente Alternative wählt, spart nicht nur langfristig bei den Heizkosten, sondern erhält auch noch Förderbeiträge.

Ab den 1970er-Jahren wurden viele Häuser mit Elektroheizungen ausgestattet. Zu dieser Zeit galt Strom als günstige und unkomplizierte Energiequelle. Mit den damals neuen Atomkraftwerken war zu erwarten, dass Strom vor allem in der Nacht im Überfluss und daher günstig verfügbar ist.

Heute hat sich das Bild gewandelt: Die Schweiz hat sich mit ihren Klimazielen zum Atomausstieg verpflichtet und möchte den Ausbau von erneuerbaren Energien deutlich erhöhen. Da erneuerbare Energien fluktuierend sind und insbesondere im Winter weniger Strom produzieren, gilt eine Elektroheizung als ineffizient und teuer im Betrieb. Effiziente Heizsysteme wie Wärmepumpen nutzen dagegen Umweltenergie aus Luft, Wasser oder Erde und erzeugen mit derselben Strommenge ein Mehrfaches an Wärme. Dadurch benötigen sie für den gleichen Komfort deutlich weniger Strom. Aus diesen Gründen schreibt das kantonale Energiegesetz vor, dass bis Ende 2031 alle bestehenden Elektroheizungen durch erneuerbare Heizsysteme ersetzt werden müssen.

Auch aus wirtschaftlicher Sicht lohnt sich ein Wechsel. Angesichts der steigenden Strompreise lohnt sich ein Wechsel auf ein System, das nicht ausschliesslich vom Strom abhängig ist. Wer sein Haus modernisiert, kann mit einer effizienteren Heizung langfristig Heizkosten sparen. Zusätzlich unterstützt der Kanton den Heizungsersatz – insbesondere die Erstinstallation von Wärmeverteilsystemen – mit grosszügigen Förderbeiträgen.

Der Ersatz der Elektroheizungen erfordert ein überlegtes Vorgehen. Eine individuelle Vorgehensberatung durch einen Energieberater zeigt auf, welche Lösung zum Gebäude passt und welche Förderprogramme genutzt werden können. Zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen. Wir helfen gerne weiter.

Text: Regionale Energieberatung

Weitere Informationen

<https://www.weu.be.ch/de/start/themen/energie/elektroheizungen.html>

Impressum	
Teuffenthal-Info	erscheint ca. 3 x im Jahr
Herausgeberin	Einwohnergemeinde Teuffenthal
Adresse	Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 42, 3622 Homberg Tel. 033 442 11 23, info@teuffenthal.ch
Redaktion	Jael Berger, Barbara Grossen, Brigitte Schiffmann, Stefan Wetli
Layout	Gemeindeverwaltung Teuffenthal
Druck	Regioprint AG, Unterdorfstrasse 31, 3612 Steffisburg
Versand	in alle Teuffenthaler Haushaltungen
Auflage	90 Exemplare